

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Peter Hettlich, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Reinhard Loske, Renate Künast, Fritz Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/2494, 16/2933, 16/3311 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das von Deutschland unterzeichnete Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention, am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten) und die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie) schaffen einheitliche Europäische Grundlagen für eine intensive und konstruktive Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungsentscheidungen. Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit sollen bestätigt und gestärkt werden. Deutschland hat sich als Mitglied der Europäischen Union und als Unterzeichner der Aarhus-Konvention verpflichtet, diese weit reichenden Beteiligungsrechte für die Öffentlichkeit im nationalen Recht einzuräumen.

Gestärkt wird die Öffentlichkeitsbeteiligung auch durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) und die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL), die 1997 durch die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG erweitert wurde.

Die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG setzt die völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene um. Es werden der Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten geregelt.

Kernbestandteil der europäischen Vorgaben für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind:

- Die Bürgerinnen und Bürger in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig zu informieren,
- ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung einzuräumen,
- eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt zu initiieren, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann,
- seitens der Behörden künftige Antragsteller zu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird,
- Zugang zu allen Informationen zu ermöglichen, die für die entsprechenden Entscheidungsverfahren relevant sind und zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen.

Bedauerlicherweise wird Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland von zuständigen Behörden oft als Planungserschweris betrachtet. Die Beteiligung wird als zusätzlicher Aufwand gesehen und möglichst knapp abgehandelt. Die konstruktiven Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nicht ausreichend genutzt. Wissenschaftliche Studien belegen jedoch, dass die Qualität von Planungen durch die Beteiligung von Betroffenen deutlich erhöht werden kann. Darüber hinaus gilt, dass eine ausreichende, konstruktive Öffentlichkeitsbeteiligung die Akzeptanz von Planungen deutlich erhöhen kann. Öffentlichkeitsbeteiligung verfolgt das Ziel, die Entscheidungsgrundlage für Planungsabwägungen zu verbreitern. Relevante Aspekte, die in der Planung berücksichtigt werden müssen und von Antragsteller oder zuständiger Behörde nicht beachtet wurden, können bei Beteiligungsverfahren vorgebracht werden.

Die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit üblichen Beteiligungsverfahren nutzen nur wenig die von der Wissenschaft empfohlenen partizipativen und kommunikativen Beteiligungsverfahren („Runder Tisch“, „Planwerkstatt“ o. Ä.). Die angewendeten Verfahren halten in der Regel an konsultativen Verfahren fest, bei denen nur selten konstruktive und kommunikative Prozesse stattfinden. Effektive Beteiligung gemäß Aarhus-Konvention und Transparenz von Planungen kommt nur zustande, wenn die Öffentlichkeit mit Planungsbehörden und Antragsteller mittels kommunikativer Prozesse einen Dialog führen kann. Einseitige Kommunikation, wie z. B. die Beteiligung durch Stellungnahmen ohne Erörterung und Auseinandersetzung (wie in der Beteiligung zu Bebauungsplänen üblich) ist für eine effektive Beteiligung nicht ausreichend.

Die Beteiligungsverfahren wie sie in deutschen Gesetzen (insb. Verwaltungsverfahrensgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz u. a.) enthalten und in den zur Entscheidung stehenden Gesetzentwürfen zur Aarhus-Konvention vorgesehen sind, erfüllen die europäischen Ansprüche an die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausreichend. Der europäischen Maßgabe einer weit reichenden Beteiligung wird nicht Rechnung getragen, da u. a. an engen Präklusionsfristen (also Beteiligungszeiträumen) festgehalten wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die in der Aarhus-Konvention und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie vorgesehenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung stärker als bisher im nationalen Recht berücksichtigt werden. Die Bundesregierung soll die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen,

- die Öffentlichkeit in sachgerechter und effektiver Weise frühzeitig über ein Planungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu informieren,

- ausreichend Zeit für die Beteiligung einzuräumen,
- die Beteiligung frühzeitig stattfinden zu lassen; zu einem Zeitpunkt, an dem noch alle Optionen offen sind,
- die Beteiligung zu effektivieren,
- die Verantwortlichkeit und Transparenz bei Entscheidungsverfahren zu fördern und die öffentliche Unterstützung für Entscheidungen über die Umwelt zu stärken,
- das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen in den Planungsprozessen zu berücksichtigen,
- die zur Entscheidung stehenden Gesetzentwürfe an die Anforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie anzupassen und auf einschränkende Regelungen der Beteiligung zu verzichten,
- darauf hinzuwirken, dass Umsetzungsdefizite in der Öffentlichkeitsbeteiligung verringert werden und Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren konstruktiver und unter Einsatz von modernen, kommunikativen Beteiligungsmethoden gestaltet wird. Hierzu könnte die Festlegung von bundesweiten Standards in Leitfäden zur Öffentlichkeitsbeteiligung in den verschiedenen Planungsverfahren hilfreich sein,
- die Öffentlichkeitsbeteiligung – entsprechend ihrer Funktion – als Bereicherung für den Planungsprozess und als geeignetes Mittel zur Konfliktminimierung zwischen Planern und Betroffenen und zur Förderung der Akzeptanz von Planungsentscheidungen zu würdigen und zu stärken.

Berlin, den 8. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

